

Satzung

des Vereins „social rides collective e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „social rides collective“, wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Gerichtsstand ist Hildesheim.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Radtouren
 - b) Radsporttraining
 - c) spezielle Angebote wie beispielsweise FLINTA*-Rides
 - d) Workshops (z. B. Fahrradtechnik, Wartung, Verkehrssicherheit)
 - e) Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Diversität, Teilhabe und nachhaltiger Mobilität
 - f) Organisation, Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral (gem. LSB-Aufnahmeordnung, § 5, Ziff. 4).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in ihrer jeweils aktuellen Fassung und alle weiteren Ordnungen (z. B. Beitragsordnung) uneingeschränkt an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Entscheidung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein gemeinsam geschaffenen Einrichtungen und Gegenstände nach den dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (3) Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen und Zahlungsweise sind in der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt.
- (4) Von ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Vereinssatzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform (digital) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren kandidierenden Personen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ein Tagesordnungspunkt zur Änderung der Satzung enthalten sein.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung bei der Einladung aufgeführt ist.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) Vorstandsmitglied Finanzen
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter einrichten.
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind einzeln befugt, den Verein sowohl nach innen als auch nach außen zu vertreten.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl einer Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferin/Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für Finanzen und eben dieser.

§ 16 **Ordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen erlassen, ändern und aufheben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 **Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 19 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 08.04.2026 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und genehmigt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.